Gemeinde Lichtenau

Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Lichtenau mit den dazugehörigen Ortsfeuerwehren Auerswalde, Garnsdorf, Krumbach, Oberlichtenau und Ottendorf (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von §§ 4, 21 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBI. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBI. S. 652) geändert worden ist, § 63 Abs. 1 des Sächsisches Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBI. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBI. S. 466) geändert worden ist sowie § 13 Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBI. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBI. S. 458) geändert worden ist hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau am 06.11.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Alle Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Lichtenau haben Anspruch auf eine Entschädigung ihrer Zeitaufwendung und ihrer notwendigen Auslagen.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt nach abgeschlossenem Grundlehrgang und Vollendung des 16. Lebensjahres pauschal 30 Euro im Jahr. Weitere Entschädigungsansprüche treten nach dieser Satzung hinzu.
- (3) Erfüllt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr ab dem 01.01.2018 erstmalig die Voraussetzungen für eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 2, erhöht sich der Betrag einmalig um 112 Euro.
- (4) Ansprüche auf Lohnfortzahlung, Erstattung von Verdienstausfall, Reisekostenvergütung und Ersatz von Sachschäden bleiben unberührt.

§ 2 Entschädigung des Gemeindewehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Lichtenau und dessen Stellvertreter

- (1) Der Gemeindewehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Lichtenau erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 140,00 €.
- (2) Der Stellvertreter des Gemeindewehrleiters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine anteilige Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindewehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 anzurechnen.

§ 3 Entschädigung der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Wehrleiter der Ortsfeuerwehren beträgt:

Ortsfeuerwehr Auerswalde: 70,00 €
Ortsfeuerwehr Garnsdorf: 70,00 €
Ortsfeuerwehr Krumbach: 50,00 €
Ortsfeuerwehr Oberlichtenau: 90,00 €
Ortsfeuerwehr Ottendorf: 70,00 €

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter des Wehrleiters der Ortsfeuerwehr beträgt:

Ortsfeuerwehr Auerswalde: 35,00 €
Ortsfeuerwehr Garnsdorf: 35,00 €
Ortsfeuerwehr Krumbach: 25,00 €
Ortsfeuerwehr Oberlichtenau: 45,00 €
Ortsfeuerwehr Ottendorf: 35,00 €

(3) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine anteilige Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortswehrleiter. Dabei ist die o.g. Aufwandsentschädigung anzurechnen.

§ 4 Entschädigung der Gerätewarte

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- den Gerätewart für Feuerwehrtechnik Auerswalde:	35,00€
- den Gerätewart für Atemschutztechnik Auerswalde:	35,00€
- den Gerätewart für Feuerwehrtechnik Garnsdorf:	35,00€
- den Gerätewart für Atemschutztechnik Garnsdorf:	35,00€
- den Gerätewart für Feuerwehrtechnik Krumbach:	25,00€
- den Gerätewart für Atemschutztechnik Krumbach:	25,00€
- den Gerätewart für Feuerwehrtechnik Oberlichtenau:	70,00€
- den Gerätewart für Atemschutztechnik Oberlichtenau:	70,00€
- den Gerätewart für Feuerwehrtechnik Ottendorf:	35,00€
- den Gerätewart für Atemschutztechnik Ottendorf:	35,00€

§ 5 Entschädigung der Jugendfeuerwehrwarte

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren beträgt 35,00 €.

§ 6 Entstehung und Beendigung des Entschädigungsanspruches

- (1) Ein Anspruch auf die jährliche Aufwandsentschädigung besteht, wenn das Ehrenamt am Stichtag, dem 01.06. des laufenden Jahres unter den in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen bestand.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird der Stichtag im Jahr 2017 auf den 02.12.2017 bestimmt.

§ 7 Verfahren

- (1) Aufwandsentschädigungsanspruchsberechtigte nach dieser Satzung haben der Gemeinde schriftlich eine eigene aktuelle Kontoverbindung und die persönliche Wohnadresse bis zum Tag nach dem Stichtag nach § 6 mitzuteilen. Änderungsmitteilungen erfolgen analog.
- (2) Der Ortswehrleiter führt ein Verzeichnis über Angehörige seiner Ortsfeuerwehr. Das Verzeichnis enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum und einen Hinweis über eine Funktion nach §§ 3, 4 oder 5 dieser Satzung.
- (3) Das Verzeichnis nach Abs. 2 ist binnen 14 Tagen nach dem Stichtag nach § 6 der Gemeinde schriftlich zuzuleiten. Über Zu -und Abgänge ist ein Vermerk anzufertigen.
- (4) Die Auszahlung der jährlichen Aufwandsentschädigung erfolgt einmal jährlich unbar nach Prüfung durch die Gemeinde. Die Auszahlung der monatlichen Aufwandsentschädigungen erfolgt in zwei unterjährigen Teilbeträgen unbar nach Prüfung durch die Gemeinde.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 02.12.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Lichtenau vom 11.10.2011 außer Kraft.

Lichtenau, den 07.11.2017

Andreas Graf Bürgermeister